

auf späteren Synoden geeignet gewesen⁶⁵. Gerade die Teilrezeption des Kapitulars lediglich in dem Teil, in dem der Glaube als Fundament allen Heils dargestellt wurde, hätte einen sehr passenden Einstieg in jedwede synodale Verhandlung dargeboten; denn seit alters galt ja bei Synoden der Grundsatz: zuerst der Glaube, dann das Recht – und der Aufruf zu *pax et concordia*⁶⁶ hätte seinen Sitz im Leben ebenfalls auf fast jeder Synode finden können.

65) Vgl. auch RASMUSSEN/HAVERALS, Les pontificaux (wie Anm. 6) S. 395: „Ces trois pièces sont en relation avec l'*Ordo* conciliaire. Bien qu'une identification n'ait pas été possible, on peut néanmoins les situer dans le cadre des écrits didactiques qui accompagnent si souvent les recueils carolingiens et postcarolingiens“.

66) Vgl. Josef SEMMLER, Eine Herrschaftsmaxime im Wandel: Pax et concordia im karolingischen Frankenreich, in: Frieden in Geschichte und Gegenwart, hg. vom Historischen Seminar der Universität Düsseldorf (Kultur und Erkenntnis 1, 1985) S. 24-34, überblickt den Wandel, dem diese „Herrschaftsmaxime“ während der ersten hundert Jahre des Karolingerreiches unterlag, und betont die Phase nach der Kaiserkrönung Karls d. Großen: „Das kaiserliche Regierungsprogramm ... von 802 konzipierte pax et concordia mit Augustinus als Bestandteil der von Gott eingesetzten Weltordnung und sah darin gleichsam ein Abbild der harmonischen Bindung des erlösten Menschen an Gott“ (S. 31) (freundlicher Hinweis von Rudolf Schieffer, München).